

Betriebssatzung

für die Festhalle der Stadt Zweibrücken vom 20.03.2006

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck

- 1 Die Festhalle der Stadt Zweibrücken wird unter Ausschluss der Anwendung des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 8 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2 Zweck der Einrichtung ist der Erwerb, Betrieb und die Unterhaltung der Festhalle in Zweibrücken. Es soll ein wirtschaftlicher Betrieb der Festhalle mit einer angemessenen Verzinsung des Kapitals gewährleistet werden.
- 3 Die Festhalle kann alle ihren Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name der Einrichtung

Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Festhalle Zweibrücken“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Einrichtung wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Oberbürgermeister

- 1 Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Bediensteten der Einrichtung.
- 2 Dem Oberbürgermeister obliegt die laufende Betriebsführung. Er ist zuständig und verantwortlich für die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Einrichtung.

§ 5

Kassenführung

Für die Einrichtung wird eine Sonderkasse geführt, die mit der Stadtkasse der Stadt Zweibrücken verbunden ist.

§ 6

Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt Zweibrücken an die Einrichtung sowie Lieferungen, Leistungen und Kredite der Einrichtung an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt Zweibrücken sind gemäß § 11 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung abzurechnen.

§ 7

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Einrichtung ist das Haushaltsjahr der Stadt Zweibrücken.

§ 8

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan und Beteiligungsbericht

- 1 Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Einrichtung finden die Vorschriften des Teils I Abschnitt 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Anwendung.
- 2 Der Wirtschaftsplan der Einrichtung, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht, ist rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres über den zuständigen Beigeordneten und den Oberbürgermeister dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- 3 Der Beteiligungsbericht ist gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 der Gemeindeordnung mit dem Wirtschaftsplan über den zuständigen Beigeordneten und den Oberbürgermeister dem Stadtrat zur Erörterung vorzulegen. Die Stadtverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 9

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht und der Lagebericht sind nach den hierfür geltenden Vorschriften bis zum 30.06. des folgenden Jahres aufzustellen und unverzüglich über den zuständigen Beigeordneten und den Oberbürgermeister dem Stadtrat zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.